

Titel der Drucksache:

Anfrage zu rechtlichen, sachlichen und verwaltungsinternen Erwägungen zur Grundsteuer C

Drucksache

1201/25

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.04.2025	öffentlich
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	18.06.2025	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Stadtverwaltung vertritt in der öffentlichen Diskussion sowie mehrfachen Drucksachen, bspw. zur neusten DS 0697/25, die Auffassung, dass für die Einführung der Grundsteuer C eine Mindestquote unbebauter, baureifer Grundstücke von 10 % im Gemeindegebiet als zwingende Voraussetzung erforderlich sei. Diese Interpretation wird als Begründung angeführt, warum eine Einführung der Grundsteuer C in Erfurt derzeit nicht möglich sei.

Nach § 25 Abs. 2 S. 5-7 des Grundsteuergesetzes (GrStG) handelt es sich bei der 10%-Regelung jedoch um eine optionale Ausnahmvorschrift, welche der Kommune ermöglicht, die Steuer auf bestimmte Gemeindegebiete zu begrenzen – sie stellt keine rechtliche Voraussetzung für die Anwendung der Grundsteuer C dar.

Diese Auffassung wird auch von zahlreichen Gemeinden, darunter der Verbandsgemeinde Wirges, sowie von einschlägigen juristischen Kommentierungen geteilt.

https://wirges.gremien.info/vorlagen_details.php?vid=24153004100013

Die Grundsteuer C betrifft ausschließlich Grundstücke, bei denen keine faktischen oder formellen Hindernisse einer Bebauung mehr entgegenstehen. Durch ihre Einführung soll der Anreiz zur Bebauung erhöht, Bauland mobilisiert, zusätzlicher Wohnraum geschaffen und die städtebauliche Entwicklung gestärkt werden.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Auf welcher konkreten Rechtsgrundlage basiert die Auffassung der Stadtverwaltung, dass eine Mindestquote von 10 % unbebauter, baureifer Grundstücke im Gemeindegebiet zwingende Voraussetzung für die Einführung der Grundsteuer C in Erfurt sei?

2. Welche konkreten Sachgründe, Datenlagen oder verwaltungsinternen Erwägungen veranlassen die Stadtverwaltung derzeit dazu, von einer Einführung der Grundsteuer C in Erfurt abzusehen?
3. Welche konkreten verwaltungsinternen Prüfungen, Datenerhebungen, Vorarbeiten oder Vergleiche mit anderen Kommunen hat die Stadtverwaltung bislang vorgenommen, um die Einführung der Grundsteuer C in Erfurt zu prüfen oder vorzubereiten?

Anlagenverzeichnis

24.04.2025, gez. 

Datum, Unterschrift